

# Haushaltssatzung

## der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Haushaltsjahr 2004

in der Fassung vom 1.12.2003 / 3.5.2004

---

- A) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
- in der Einnahme auf 21.864.000 Euro und  
in der Ausgabe auf 21.864.000 Euro
- festgestellt.
- B) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer wie folgt festgesetzt:
- I.
1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
  2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
- II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 5.200 Euro bis 7.500 Euro

<b>bei Teilnahme am Lastschriftinzug</b>	<b>25 Euro</b>
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	30 Euro

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 7.500 Euro bis 25.000 Euro  
**bei Teilnahme am Lastschriftinzug** **65 Euro**  
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug 70 Euro
3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 7.500 Euro  
**bei Teilnahme am Lastschriftinzug** **135 Euro**  
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug 140 Euro
4. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 7.500 Euro bis 75.000 Euro  
**bei Teilnahme am Lastschriftinzug** **135 Euro**  
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug 140 Euro
- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eintragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro  
**bei Teilnahme am Lastschriftinzug** **135 Euro**  
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug 140 Euro
5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 75.000 Euro bis 150.000 Euro  
**bei Teilnahme am Lastschriftinzug** **255 Euro**  
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug 260 Euro
6. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 150.000 Euro  
**bei Teilnahme am Lastschriftinzug** **385 Euro**  
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug 390 Euro
7. allen IHK-Zugehörigen
- a) mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- b) mehr als 50.000.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags

- c) mehr als 100.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

**5.000 Euro**

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet. Stichtag für die Zahl der Beschäftigten ist der 31. Dezember des Haushaltsjahres.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 6 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 6 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 7 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. B.II.3, 4a), 5, oder 6 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 7. Dezember 1998 erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziff. B.II.7.

- III. Als Umlage sind zu erheben 0,08 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- IV. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2004.
- V. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer B.II.7 der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

Soweit kein Gewerbesteuermessbetrag vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziff. B.II.1 erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziff. B.II.3 erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, gemäß Ziff. B.II.1 und von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gemäß Ziff. B.II.3 erhoben. Soweit der IHK ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, der für Vorauszahlungszwecke maßgebend ist, wird dieser für die Festsetzung der Vorauszahlung von Grundbeitrag und Umlage zugrundegelegt.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb sowie im Falle der Ziffer B.II.7 der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für 2004.